

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1144/2015  
Datum RR-Sitzung: 16. September 2015  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 700676  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung; Zustimmung zu den Leistungsverträgen und Gewährung der damit verbundenen Kantonsbeiträge. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016–2019**

---

#### **1 Gegenstand**

##### **1.1 Ausgangslage**

Gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) leistet der Kanton Bern unabhängig von einer Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung. Diese Kulturinstitutionen haben ein schweizweit einzigartiges Angebot und zeichnen sich durch ein nationales bis internationales Publikum und Medienecho aus. Die Ausrichtung der Betriebsbeiträge erfolgt gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge. Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten der Parteien und definieren insbesondere die zu erbringenden Leistungen der Kulturinstitutionen wie auch der Beitrag des Kantons an diese Leistungen.

##### **1.2 Kulturinstitutionen**

Die Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung sind in der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV) festgelegt. Mit folgenden Trägerorganisationen der Institutionen wird per 1. Januar 2016 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen:

- Stiftung Zentrum Paul Klee Bern
- Stiftung Kunstmuseum Bern
- Stiftung Ballenberg – Schweizerisches Freilichtmuseum für ländliche Kultur
- Stiftung Schweizerisches Alpines Museum
- KTV – Vereinigung KünstlerInnen – Theater –VeranstalterInnen

Die bestehenden Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen laufen am 31. Dezember 2015 aus. Die Verträge wurden für die Periode ab 2016 überarbeitet und formal vereinheitlicht.

##### **1.3 Dauer der Leistungsverträge**

Die Leistungsverträge mit der Stiftung Zentrum Paul Klee, der Stiftung Kunstmuseum Bern und der Stiftung Ballenberg werden für eine verkürzte Vertragsdauer von zwei Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt am 1. Januar 2016 und dauert bis am 31. Dezember 2017. Für die Leistungsverträge mit der Stiftung Schweizerisches Alpines Museum und der KTV ist



eine Vertragsdauer von vier Jahren vorgesehen. Die beiden Verträge treten ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft und enden am 31. Dezember 2019.

#### 1.4 Jährliche Betriebsbeiträge

Der Kanton Bern unterstützt die Kulturinstitutionen mit folgenden jährlichen Beiträgen:

		2016–2017	2018–2019
Zentrum Paul Klee	CHF	6'248'000	offen
Kunstmuseum Bern	CHF	6'180'000	offen
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	CHF	625'000	offen
Alpines Museum der Schweiz	CHF	780'000	780'000
Schweizer Künstlerbörse der KTV	CHF	250'000	250'000

Die Kulturinstitutionen verpflichten sich, dem Kanton jährlich über die Leistungserbringung Bericht zu erstatten und an einem Reporting-Gespräch teilzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass die in den Verträgen definierten Leistungen erfüllt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 21, Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 3 und Art. 4 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

## 3 Zustimmung zu den Leistungsverträgen

Den folgenden Leistungsverträgen wird zugestimmt:

- Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Zentrum Paul Klee für die Beitragsperiode 2016–2017 vom [Datum]
- Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Kunstmuseum Bern für die Beitragsperiode 2016–2017 vom [Datum]
- Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Ballenberg – Schweizerisches Freilichtmuseum für ländliche Kultur für die Beitragsperiode 2016–2017 vom [Datum]
- Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Schweizerisches Alpines Museum für die Beitragsperiode 2016–2019 vom [Datum]
- Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der KTV – Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen betreffend die Schweizer Künstlerbörse für die Beitragsperiode 2016–2019 vom [Datum]

#### 4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, Art. 48 Abs. 1 FLG)

Es handelt sich um eine delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrates. Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 KKFG ist der Regierungsrat abschliessend für die Genehmigung der Leistungsverträge und der damit verbundenen Ausgaben zuständig.

#### 5 Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge 2016–2017	CHF	14'083'000 pro Jahr
Kantonsbeiträge 2018–2019	CHF	1'030'000 pro Jahr

#### 6 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Konto 365900

Produktgruppe 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung

Rechnungsjahr 2016	CHF	14'083'000
Rechnungsjahr 2017	CHF	14'083'000
Rechnungsjahr 2018	CHF	1'030'000
Rechnungsjahr 2019	CHF	1'030'000

Die Kredite sind im Aufgaben- und Finanzplan ab 2016 eingestellt.

#### 7 Eröffnung des Beschlusses

Der vorliegende Beschluss wird den fünf betroffenen Kulturinstitutionen durch die Erziehungsdirektion eröffnet.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Erziehungsdirektion